

Geschäftsverzeichnismn. 5538 und 5539
Entscheid Nr. 97/2014 vom 30. Juni 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 6 § 1 Nr. 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 §§ 2 und 3 (teilweise oder völlig) des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. April 2012 zur Organisation der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern, erhoben vom Präsidenten des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und von der Präsidentin der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Dezember 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Präsident des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RA N. Bonbled, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 § 1 Nr. 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 §§ 2 und 3 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. April 2012 zur Organisation der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2012).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Dezember 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Präsidentin der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 § 1 Nr. 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 §§ 2 und 3 desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 5538 und 5539 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen, und die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwiderngsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2013

- erschienen
- . RA F. Tulkens und RA N. Bonbled, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5538,
- . RA J. Sohier, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5539,
- . RÄin J. Sautois, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA P. Van Orshoven, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 20. April 2012 zur Organisation der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern

B.1.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 20. April 2012 zur Organisation der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (nachstehend: das Dekret vom 20. April 2012) bezweckt, den Dekretsrahmen für die Organisation der Betreuung von Kindern im Vorschulalter festzulegen « als Ergänzung zur Erziehung des Kindes in seiner Familie » (Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets). Darin ist vorgesehen, dass ab seinem Inkrafttreten keine Stätte für die professionelle Betreuung von Kindern eröffnet werden darf, ohne dass der Träger vorher eine Genehmigung der autonomen Agentur « Kind en Gezin » erhalten hat (Artikel 4), und es legt die Bedingungen fest, unter denen diese Genehmigung erteilt wird (Artikel 6). Durch das Dekret wird ebenfalls die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstätten in verschiedenen Stufen geregelt. Die anerkannten Kinderbetreuungsstätten, die gewisse Bedingungen erfüllen, können einen Basiszuschuss (Artikel 7) sowie, wenn sie zusätzliche Bedingungen erfüllen, zusätzliche Zuschüsse (Artikel 8, 9 und 10) beantragen und erhalten. Im Dekret sind ferner die Überwachung der Kinderbetreuungsstätten (Artikel 15, 16 und 17) und die Maßnahmen vorgesehen, die in Bezug auf Kinderbetreuungsstätten ergriffen werden können, die nicht die geltenden Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen einhalten.

Die berufliche und entgeltliche Kinderbetreuung, die aufgrund des Dekrets vom 20. April 2012 einer vorherigen Genehmigung unterliegt, kann drei verschiedene Formen annehmen (Artikel 4 des Dekrets). Es handelt sich um die « Familienbetreuung », die außerhalb der Familienwohnung des Kindes stattfindet, wenn höchstens acht Kinder gleichzeitig anwesend sein können, die « Betreuung einer Kindergruppe », die außerhalb der Familienwohnung des Kindes stattfindet, wenn mindestens neun Kinder gleichzeitig anwesend sind, sowie die « Betreuung zu Hause », wenn die Kinderbetreuung in der Familienwohnung des Kindes stattfindet.

B.1.2. Durch die Annahme dieses Dekrets möchte der flämische Dekretgeber « dem Betreuungsbedarf aller Kinder und Familien ohne Unterschied entsprechen, indem eine

ausreichende Anzahl von zugänglichen, bezahlbaren und lebensfähigen Kinderbetreuungsstätten von guter Qualität angeboten wird, mittels einer eindeutigen, transparenten, praktikablen, einheitlichen und zukunftsorientierten Gesetzgebung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/5, S. 4).

B.1.3. Aus den Klageschriften und dem Interventionsschriftsatz geht hervor, dass die Klagegründe gegen Artikel 6 § 1 Nr. 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 §§ 2 und 3 des angefochtenen Dekrets gerichtet sind. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, indem er sie entsprechend den darin erwähnten Bestimmungen zusammenlegt.

In Bezug auf Artikel 6 des Dekrets vom 20. April 2012

B.2.1. Artikel 6 des Dekrets vom 20. April 2012 bestimmt:

« § 1. In Bezug auf seine Kinderbetreuungsstätte erfüllt der Träger mindestens alle Bedingungen in Bezug auf:

1. die Infrastruktur, zumindest den zur Kinderbetreuung dienenden Raum, dessen Ausstattung und Einrichtung;

2. die Sicherheit und die Gesundheitsverträglichkeit, einschließlich der spezifischen Vorschriften bezüglich der Brandsicherheit für Kinderbetreuungsstätten, unbeschadet der Anwendung der föderalen Basisnormen bezüglich der Brandsicherheit der Gebäude;

3. den Umgang mit den Kindern und den Familien, darunter mindestens:

a) die Einhaltung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit eines jeden Kindes;

b) die Nichtdiskriminierung von Kindern und Familien. Das Vorhandensein von Gegenständen oder Zeichen, die Ausdruck von Diskriminierung oder die rassistisch, fremdenfeindlich oder ungesetzlich sind, ist verboten, wenn die vorhandenen Gegenstände oder Zeichen sich negativ auf die Kinder auswirken können;

c) die pädagogische Politik und die pädagogische Unterstützung im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes auf körperlicher, kognitiver, sozial-emotionaler, kommunikativer, kreativer und moralischer Ebene, und im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohlbefindens und die Beteiligung eines jeden Kindes;

d) die Einbeziehung und die Beteiligung der Familien, einschließlich der regelmäßigen Evaluierung der Zufriedenheit der Familien und der Kommunikation mit den Familien, sowie einschließlich der Information von ' Kind en Gezin ' über die Genehmigung;

e) die Hausordnung und die schriftliche Vereinbarung mit den Familien;

4. die in der Kinderbetreuungsstätte tätigen Personen, zumindest in Bezug auf:

a) den Verantwortlichen, wie seine Befähigung, seine zu absolvierende Ausbildung und seine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache;

b) den Kinderbetreuer, wie seine Befähigung, seine zu absolvierende Ausbildung, die Anzahl Kinderbetreuer im Verhältnis zur Anzahl gleichzeitig anwesender Kinder und zumindest für einen Kinderbetreuer die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache;

5. die organisatorische Führung der Kinderbetreuungsstätte, mindestens die Verteilung der Verantwortungen, die Einteilung in Lebensgruppen, das finanzielle Funktionieren, die Qualitätspolitik und die Behandlung von Beschwerden;

6. die Zusammenarbeit mit 'Kind en Gezin', dem lokalen Schalter für Kinderbetreuung und der lokalen Verwaltung.

[...]

§ 5. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Paragraphen 1 bis 4 fest, wobei sie zwischen den Anfangsbedingungen und den Betriebsbedingungen unterscheidet.

Die Flämische Regierung legt die Kompetenzen für die Kinderbetreuung fest.

[...]».

B.2.2. In Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 ist präzisiert, dass der « Träger » « die natürliche Person oder die juristische Person [ist], die die Kinderbetreuung organisiert », dass der « Verantwortliche » « die Person [ist], die durch den Träger bestimmt wird, um tagtäglich das qualitative Funktionieren der Kinderbetreuungsstätte zu regeln » und dass der « Kinderbetreuer » « die Person [ist], die durch den Träger bestimmt wird, um die Kinder zu erziehen, zu ihrer Entwicklung beizutragen und sie zu versorgen ».

In den kleinen Kinderbetreuungsstätten können die Funktionen als Verantwortlicher und als Kinderbetreuer durch dieselbe Person ausgeübt werden.

B.2.3. In der Begründung des Dekretentwurfs wurde bezüglich des Erfordernisses einer aktiven Kenntnis der niederländischen Sprache auf Seiten des Verantwortlichen präzisiert:

« In Bezug auf den Verantwortlichen schreibt die Flämische Regierung mindestens Bedingungen für die Befähigung, die zu absolvierende Ausbildung und die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache vor.

Die Grundlage für die Bedingungen bezüglich der aktiven Kenntnis der niederländischen Sprache des Verantwortlichen in der Kinderbetreuung bleibt selbstverständlich die Sprachfreiheit, so wie sie durch die Verfassung garantiert wird (Artikel 30). Die Genehmigungsbedingungen beeinträchtigen diese Sprachfreiheit nicht; es werden nur Bedingungen in Bezug auf die Kenntnis der Sprache festgelegt. Die Kenntnis der niederländischen Sprache ist notwendig, um eine gewisse Anzahl von Zielsetzungen zu erreichen. Die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache des Verantwortlichen ist unter anderem wichtig, damit er die Vorschriften, die Richtlinien und die Empfehlungen sowie die angewandten Instrumente versteht und sie in der Praxis anwenden kann. Diese Kenntnis ist außerdem angebracht, um leicht mit den niederländischsprachigen Familien kommunizieren zu können. Die Kinderbetreuung muss ebenfalls eine aktive Rolle in der Bekämpfung des Sprachenrückstands spielen. Wenn der Verantwortliche zu ersetzen ist, muss die Ersatzperson ebenfalls diese Bedingungen erfüllen.

Der Nachweis der Sprachkenntnis kann durch einen Befähigungsnachweis in niederländischer Sprache oder durch einen Sprachtest erbracht werden (mindestens Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Die Flämische Regierung legt die Modalitäten fest » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, S. 33).

Was die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.3.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 6 § 1 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 129 der Verfassung und - hilfsweise - gegen Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass der Dekretgeber dadurch, dass er die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache auf Seiten des Verantwortlichen und eines der Kinderbetreuer vorschreibe, um die Genehmigung zum Organisieren einer Kinderbetreuung zu erlangen, eine Maßnahme zur Regelung des Sprachengebrauchs ergriffen habe. Sie macht geltend, dass die Gemeinschaften nur befugt seien, den Sprachengebrauch in gewissen Angelegenheiten zu regeln, die in Artikel 129 der Verfassung aufgezählt seien. Sie fügt hinzu, selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Flämische Gemeinschaft befugt sei, eine Regelung über den Sprachengebrauch in Kinderbetreuungsstätten anzunehmen, könne diese Befugnis in jedem Fall weder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausgeübt werden, noch in den an ein anderes Sprachengebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zulässt.

B.3.2. Artikel 129 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jedes für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluss des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

1. die Verwaltungsangelegenheiten;
2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen;
3. die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet, ausgenommen in Bezug auf:

- die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zulässt. Für diese Gemeinden können die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für die in § 1 erwähnten Angelegenheiten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden;
- die Dienststellen, deren Tätigkeit über das Sprachgebiet, in dem sie errichtet sind, hinausgeht;
- die durch das Gesetz bezeichneten föderalen und internationalen Einrichtungen, deren Tätigkeit mehr als eine Gemeinschaft betrifft ».

B.3.3. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Zuständigkeit zur Regelung des Sprachgebrauchs im Bereich der Betreuung von Kindern im Vorschulalter den Gemeinschaften nicht übertragen worden ist.

B.3.4. Indem unter den Bedingungen, die es ermöglichen, eine Genehmigung zur Organisation der Kinderbetreuung zu erhalten, vorgesehen ist, dass der Verantwortliche und zumindest einer der Kinderbetreuer eine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache besitzen, regelt Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 20. April 2012 in keiner Weise den Gebrauch dieser Sprache durch die betreffenden Personen, weder in ihren Beziehungen zu den Kindern und zu den Eltern, noch in den Beziehungen zwischen den Personalmitgliedern der Kinderbetreuungsstätte. Diese Bestimmung verhindert also nicht den Gebrauch anderer Sprachen in der Kinderbetreuungsstätte.

Die in B.2.3 zitierte Begründung zeigt, dass die Absicht des Dekretgebers bei der Auferlegung dieser Bedingung der Sprachkenntnis darin bestand, zu gewährleisten, dass einerseits die diesbezüglichen Vorschriften und die Richtlinien von ‘ Kind en Gezin ’ verstanden und korrekt in der Kinderbetreuungsstätte angewandt würden, und dass andererseits die Beziehungen mit den niederländischsprachigen Eltern erleichtert würden.

B.3.5. Die Gemeinschaften sind aufgrund von Artikel 128 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig auf dem Gebiet der Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit können sie vorsehen, dass die berufliche und entgeltliche Organisation der Betreuung dieser Kinder die vorherige Erlangung einer Genehmigung erfordert, um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Sie können ebenfalls die Bedingungen festlegen, die zu erfüllen sind, um diese Genehmigung zu erhalten. Sofern eine solche Bestimmung eine enge Verbindung mit der Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Kinderbetreuung aufweist und vorbehaltlich der Prüfung der Vereinbarkeit dieser Bedingungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union können sie, ohne ihre Befugnis zu überschreiten, vorsehen, dass der Verantwortliche und ein Personalmitglied eine aktive Kenntnis – im vorliegenden Fall - der niederländischen Sprache besitzen müssen, ohne jedoch den Gebrauch dieser Sprache regeln zu können.

B.3.6. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 20. April 2012 keine Bestimmung ist, durch die der Sprachengebrauch im Sinne von Artikel 129 der Verfassung geregelt wird, und dass der Dekretgeber befugt war, diese Bestimmung anzunehmen, wobei die enge Verbindung dieser Bestimmung mit der Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Kinderbetreuung sich aus den in B.3.4 angeführten Zielsetzungen ergibt.

Im Übrigen beweist die klagende Partei nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung die Rechte der in Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung wohnhaften Personen verletzen würde, so dass der angeführte Verstoß gegen Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht geprüft zu werden braucht.

B.3.7. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist unbegründet.

B.4.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 30 und 143 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 5, 14, 16, 18 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Legalität und der Verhältnismäßigkeit.

Dieser Klagegrund ist gegen die Artikel 6, 7 und 8 des Dekrets vom 20. April 2012 gerichtet. Der Gerichtshof prüft hier diesen Klagegrund nur in dem Maße, wie er sich auf Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets bezieht.

B.4.2. Die klagende Partei führt an, dass der Dekretgeber dadurch, dass er die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache auf Seiten des Verantwortlichen und eines Kinderbetreuers verlange, um die Genehmigung zum Organisieren einer Kinderbetreuung zu erhalten, notwendigerweise eine Verringerung der Anzahl Kinderbetreuungsstätten und somit der Anzahl verfügbarer Plätze im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt sowie umgekehrt eine Erhöhung der finanziellen Belastung der Französischen Gemeinschaft wegen eines bedeutsamen Anstiegs der Anzahl Kinderbetreuungseinrichtungen, die ihre Anbindung an das « Office de la naissance et de l'enfance » (Dienst für Kind und Familie der Französischen Gemeinschaft) beantragten, herbeiführe. Sie ist der Auffassung, dass der Dekretgeber im vorliegenden Fall eine Gesetzgebung, die nicht mit der föderalen Loyalität vereinbar sei, angenommen und somit gegen Artikel 143 der Verfassung verstoßen habe.

B.4.3. Artikel 143 § 1 der Verfassung - wobei die Paragraphen 2 und 3 dieser Bestimmung sich auf Verfahren bezüglich der Interessenkonflikte beziehen und folglich nichts mit dem Gegenstand des Klagegrunds zu tun haben - bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

B.4.4. Der Grundsatz der föderalen Loyalität beinhaltet gemäß den Vorarbeiten zu dieser Verfassungsbestimmung für die Föderalbehörde und die Teilentitäten die Verpflichtung, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht zu stören; er bedeutet mehr als die Ausübung von Zuständigkeiten, denn er gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-29/2).

B.4.5. Der Grundsatz der föderalen Loyalität in Verbindung mit dem Grundsatz der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass jeder Gesetzgeber verpflichtet ist, bei der Ausübung der eigenen Zuständigkeit darauf zu achten, dass durch sein Auftreten die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich gemacht oder in übertriebenem Maße erschwert wird.

B.4.6. Die Gemeinschaften, die befugt sind, die Angelegenheit der Kinderbetreuung zu regeln, können den Standpunkt vertreten, dass diese Betreuung nur mit einer vorherigen

Genehmigung organisiert werden darf, um deren Qualität zu garantieren. Sie können ebenfalls die Bedingungen festlegen, die zu erfüllen sind, um die betreffende Genehmigung zu erhalten.

B.4.7. Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 bestimmt:

« Innerhalb des verfügbaren Angebots für die Kinderbetreuung hat jede Familie mit einem Bedarf an Kinderbetreuung Anspruch auf Kinderbetreuung. Die Flämische Gemeinschaft beabsichtigt, bis 2016 ein Angebot für mindestens die Hälfte der Kinder unter drei Jahren zu verwirklichen, und ab 2020 für alle Familien mit einem Bedarf an Kinderbetreuung, dies innerhalb eines vereinbarten Haushaltsrahmens ».

Das Dekret vom 20. April 2012 bezweckt also, die Zahl der Kinderbetreuungsstätten zu erhöhen.

B.4.8. Die angefochtene Bestimmung verringert an sich auch nicht die Gesamtzahl der Kinderbetreuungsstätten und die Gesamtzahl der verfügbaren Plätze innerhalb dieser Stätten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

B.4.9. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 ist unbegründet, insofern er sich auf Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 20. April 2012 bezieht.

Was die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.5.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18, 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit den Artikeln 1 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, mit Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: die Charta).

Dieser Klagegrund bezieht sich auf die Artikel 6 § 1 Nr. 4 und 7 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets. Der Gerichtshof prüft ihn nachstehend, insofern er Artikel 6 § 1 Nr. 4 betrifft.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18 und 49 des AEUV und mit den Artikeln 21, 34 und 36 der Charta.

B.5.2. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 20. April 2012 dadurch, dass die Erlangung der verpflichtenden Genehmigung zur Organisation der Kinderbetreuung in der Gemeinschaft von der aktiven Kenntnis der niederländischen Sprache auf Seiten des Verantwortlichen und eines Kinderbetreuers abhängig gemacht werde, eine Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit herbeiführe, die nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sei und eine Diskriminierung auf der Grundlage der Sprache oder der Staatsangehörigkeit beinhalte.

B.5.3. Die Artikel 18, 45 und 49 des AEUV bestimmen:

« Artikel 18

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

[...] ».

« Artikel 45

(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung ».

« Artikel 49

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

B.5.4. Artikel 21 der Charta bestimmt:

« (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

Artikel 34 der Charta, der die soziale Sicherheit und die soziale Unterstützung betrifft, und Artikel 36 der Charta, der den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrifft, stehen in keinem Zusammenhang mit den Beschwerdegründen der klagenden Parteien.

B.5.5. Die Artikel 1 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union bestimmen:

« Artikel 1

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist ungeachtet seines Wohnorts berechtigt, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben.

(2) Er hat insbesondere im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats mit dem gleichen Vorrang Anspruch auf Zugang zu den verfügbaren Stellen wie die Staatsangehörigen dieses Staates ».

« Artikel 7

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

[...] ».

B.5.6. Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, bestimmt:

« (1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

[...] ».

B.5.7. Darüber hinaus bestimmen die Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt:

« Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Genehmigungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.

[...]

Artikel 10

(1) Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen:

- a) nicht diskriminierend sein;
- b) durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;
- c) in Bezug auf diesen Grund des Allgemeininteresses verhältnismäßig sein;
- d) klar und unzweideutig sein;
- e) objektiv sein;
- f) im Voraus bekannt gemacht werden;
- g) transparent und zugänglich sein.

[...] ».

B.5.8. Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union verbieten «in ihrem jeweiligen Bereich die Art. 45 AEUV und 49 AEUV sowie die Art. 22 und 24 der Richtlinie 2004/38 nationale Maßnahmen [...], die die Angehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, diesen Staat zu verlassen, um ihr Recht auf Freizügigkeit in der Union wahrzunehmen. Solche Maßnahmen stellen, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Staatsbürger Anwendung finden, Beschränkungen der Grundfreiheiten dar, die mit diesen Artikeln gewährleistet werden » (EuGH, 8. Mai 2013, *Libert u.a.*, C-197/11 und C-203/11, Randnr. 38, und zitierte Rechtsprechung). Aus einer ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich außerdem, dass sämtliche Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit allen Unionsbürgern die Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im Gebiet der Union erleichtern sollen und Maßnahmen entgegenstehen, die die Unionsbürger benachteiligen könnten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ausüben wollen (EuGH, Große Kammer, 1. April 2008, *Regierung der Französischen Gemeinschaft und Wallonische Regierung*, C-212/06, Randnr. 44).

Die Einschränkungen des durch den Vertrag gewährleisteten Rechts auf Freizügigkeit sind jedoch zulässig, wenn sich herausstellt, dass mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, wenn sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist (siehe insbesondere EuGH, 5. Dezember 2006, *Cipolla u.a.*, C-94/04 und C-202/04, Randnr. 61;

13. Dezember 2007, *United Pan-Europe Communications Belgium u.a.*, C-250/06, Randnr. 39; Große Kammer, 1. April 2008, *Regierung der Französischen Gemeinschaft und Wallonische Regierung*, C-212/06, Randnr. 55; Große Kammer, 28. April 2009, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik*, C-518/06, Randnr. 72; Große Kammer, 16. April 2013, *Las*, C-202/11, Randnr. 23; 8. Mai 2013, *Libert u.a.*, C-197/11 und C-203/11, Randnr. 49).

B.6.1. Das Erfordernis, die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache nachzuweisen, um Verantwortlicher einer genehmigten Einrichtung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sein, kann die Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder des Rechts auf Freizügigkeit durch Bürger aus anderen Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeit in der Flämischen Gemeinschaft ausüben möchten und die nicht nachweisen können, dass sie eine aktive Kenntnis dieser Sprache besitzen, behindern oder weniger attraktiv machen.

Dieses Erfordernis stellt also eine Behinderung des Rechts der Niederlassungsfreiheit und des Rechts auf Freizügigkeit der Bürger der Europäischen Union dar.

B.6.2. Die Genehmigung zum Organisieren einer Kinderbetreuungsstätte von der Bedingung abhängig zu machen, dass zumindest einer der in dieser Einrichtung beschäftigten Kinderbetreuer eine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache besitzt, hat zur Folge, dass die Personen, die diese Sprache beherrschen, gegenüber denjenigen, die sie nicht beherrschen, bei der Suche nach einer Arbeitsstelle in diesem Sektor bevorteilt werden.

Diese Bestimmung kann also das Recht auf Freizügigkeit der Erwerbstätigen, die Bürger anderer Mitgliedstaaten sind, die diesen Beruf ausüben möchten und die nicht nachweisen können, dass sie eine aktive Kenntnis dieser Sprache besitzen, behindern.

B.7.1. Gemäß der in B.2.3 zitierten Begründung zum Dekretentwurf, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, sind diese Einschränkungen gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, die anwendbaren Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen sowie die verwendeten Instrumente verstehen zu können und sie in der Praxis anzuwenden sowie leicht mit den niederländischsprachigen Familien kommunizieren zu können (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, S. 33).

B.7.2. Es kann legitim sein, von einem Bewerber um eine Stelle Sprachkenntnisse einer gewissen Stufe zu verlangen (EuGH, 28. November 1989, *Groener*, C-379/87, Randnr. 20; 6. Juni 2000, *Angonese*, C-281/98, Randnr. 44), selbst wenn der Betroffene die betreffende Sprache nicht bei der Ausübung seiner Funktionen benutzen muss. So verlangen das Gespräch

mit den Benutzern und die Einhaltung der im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften wie auch die Erfüllung der administrativen Aufgaben eine angemessene Kenntnis der Sprache dieses Staates. Die sprachlichen Anforderungen sollen gewährleisten, dass sich der Betroffene mit den Benutzern und den Verwaltungsbehörden dieses Staates angemessen verständigen kann (EuGH, 4. Juli 2000, *Haim*, C-424/97, Randnrn. 59 und 60).

B.7.3. Es wird also ein Ziel des Allgemeininteresses verfolgt, das auf geeignete Weise die Einschränkungen des durch den AEUV gewährleisteten Rechtes auf Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit angemessen rechtfertigen kann.

B.8.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Einschränkung im Verhältnis zum somit angestrebten Ziel steht. Die sprachlichen Anforderungen dürfen nämlich gemäß dem Europäischen Gerichtshof nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen (ebenda, Randnr. 60).

B.8.2. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass das Erfordernis, die aktive Kenntnis der niederländischen Sprache nachzuweisen, nur für den Verantwortlichen der Kinderbetreuungsstätte und für einen der Kinderbetreuer gilt. In den Kinderbetreuungsstätten, in denen mehr als ein Kinderbetreuer tätig ist, gilt diese Verpflichtung also nicht für die anderen Kinderbetreuer.

B.8.3. Sodann verhindert diese Bestimmung, wie in B.3.4 und B.3.6 präzisiert wurde, nicht die Benutzung anderer Sprachen durch diese Personen. In der Begründung zum Dekretentwurf, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, wurde im Übrigen ausdrücklich bestätigt, dass diese Bestimmung nicht dagegen spricht, « dass auch ausschließlich anderssprachige (nicht niederländischsprachige) Kinderbetreuung möglich sein muss » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, S. 42).

B.8.4. In der angefochtenen Bestimmung ist nicht präzisiert, was unter « aktive Kenntnis der niederländischen Sprache » zu verstehen ist. Die Flämische Regierung muss die diesbezüglichen Modalitäten festlegen (Artikel 6 § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 20. April 2012). In den Vorarbeiten heißt es:

« Der Nachweis der Sprachkenntnis kann durch einen in niederländischer Sprache ausgestellten Befähigungsnachweis oder durch einen Sprachtest (mindestens Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erbracht werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, S. 33).

Es ist folglich nicht erforderlich, dass die Betroffenen ein in niederländischer Sprache ausgestelltes Diplom besitzen. Diejenigen, die ein solches nicht besitzen, können einen Sprachtest ablegen. Das in den Vorarbeiten für diesen Test angegebene Niveau ist im Übrigen nicht derart, dass er übermäßig schwer wäre oder in keinem Verhältnis zur Funktion stünde. Gegebenenfalls hat das zuständige Gericht zu prüfen, ob das durch die Flämische Regierung vorgesehene Niveau dieser Präzisierung entspricht.

B.8.5. Schließlich bestimmt Artikel 6 § 7 des Dekrets vom 20. April 2012:

«Die Flämische Regierung kann auf Antrag eines Trägers eine Abweichung von der Einhaltung gewisser Genehmigungsbedingungen gewähren, die in Ausführung der Paragraphen 1 bis 4 festgelegt werden, unter der Bedingung, dass die Sicherheit der Kinder und der Mitarbeiter sowie die Qualität der Kinderbetreuung ausreichend gewährleistet sind. Die Flämische Regierung legt die Regeln für die Erteilung dieser Abweichung fest ».

Folglich kann die Flämische Regierung eine Abweichung von der Regel gewähren, dass der Verantwortliche und wenigstens einer der Kinderbetreuer nachweisen, dass sie eine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache besitzen, sofern die Sicherheit der Kinder und der Mitarbeiter sowie die Qualität der Kinderbetreuung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

B.9.1. In Anbetracht der in B.8.2 bis B.8.5 angeführten Präzisierungen sind die in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Einschränkungen der durch den AEUV garantierten Freiheiten nicht unverhältnismäßig.

B.9.2. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 sind unbegründet, insofern sie sich auf Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 20. April 2012 beziehen.

In Bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 20. April 2012

B.10. Artikel 7 des Dekrets vom 20. April 2012 bestimmt:

«Die Träger mit einer Genehmigung zur Familienbetreuung oder einer Genehmigung für die Betreuung einer Kindergruppe können einen Basiszuschuss von ‘ Kind en Gezin ’ erhalten.

Die Flämische Regierung legt die Modalitäten für den Basiszuschuss fest, zu denen mindestens die Bedingungen der aktiven Sprachkenntnis des Niederländischen für die Kinderbetreuer und die Benutzung des Niederländischen bei der Tätigkeit der Kinderbetreuungsstätte gehören ».

B.11.1. Das Bezuschussungssystem, das durch das Dekret vom 20. April 2012 eingeführt wurde, umfasst einen Basiszuschuss und etwaige zusätzliche Zuschüsse. Für jeden Zuschuss, einschließlich des Basiszuschusses, muss der Träger der Kinderbetreuung zusätzliche Bedingungen zu denjenigen erfüllen, die er einhalten muss, um die notwendige Genehmigung für die Organisation der Betreuung zu erhalten.

Artikel 7 des Dekrets betrifft den Basiszuschuss. Durch Absatz 2 dieser Bestimmung wird der Flämischen Regierung die Befugnis erteilt, die Modalitäten für die Gewährung dieses Basiszuschusses festzulegen, und es wird präzisiert, dass zu diesen Modalitäten zumindest eine Bedingung der aktiven Kenntnis der niederländischen Sprache auf Seiten der Kinderbetreuer und eine Bedingung des Gebrauchs der niederländischen Sprache bei der Tätigkeit der Kinderbetreuungsstätte gehören müssen.

Ein Träger, der den Basiszuschuss erhält, kann anschließend einen zusätzlichen Zuschuss beantragen, wenn er mit einem Tarif arbeitet, der entsprechend den Einkünften der Haushalte berechnet wird, und wenn er vorrangig Kinder aus Familien betreut, die bestimmte Merkmale aufweisen (Artikel 8). Einen zusätzlichen Zuschuss können auch die Träger, die den Basiszuschuss und den Zuschuss im Sinne von Artikel 8 beziehen, für die Durchführung der Betreuung von Kindern aus benachteiligten Familien erhalten (Artikel 9). Schließlich wird ebenfalls ein Zuschuss den Trägern gewährt, die eine Kinderbetreuung zu flexiblen Öffnungszeiten organisieren, sowie denjenigen, die Kinder mit spezifischen Pflegebedürfnissen betreuen (Artikel 10).

B.11.2. Die Begründung zu dem Dekretentwurf enthält folgende Erläuterungen zu Artikel 7:

«Neben der Bedingung, eine Genehmigung zu besitzen, gelten unter anderem als zusätzliche Bedingungen: eine aktive Sprachkenntnis des Niederländischen auf Seiten der Betreuer und mindestens die Benutzung des Niederländischen bei der Tätigkeit der Kinderbetreuungsstätte. Für die Flämische Gemeinschaft stellt nämlich die Förderung des Erlernens der niederländischen Sprache durch Kleinkinder entsprechend der Verwirklichung der Politik der Chancengleichheit ein politisches Ziel dar. Auf diese Weise kann die Betreuung von Kleinkindern dazu beitragen, eine etwaige Entwicklungsverzögerung bei Kindern aus benachteiligten oder anderssprachigen Familien zu vermeiden (siehe auch: Flämisches Regierungsabkommen 2009-2014, SS. 25 und 27, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2009, Nr. 31/1). Dies ist nur möglich, wenn die Kinderkrippe auch mit Betreuern arbeitet, die die niederländische Sprache beherrschen, und wenn die niederländische Sprache tatsächlich bei der Tätigkeit der Kinderbetreuung benutzt wird. Der Basiszuschuss stellt also, neben einer Beteiligung an den Kosten für die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen, einen Hebel entsprechend diesem sprachlichen Ziel dar.

Obwohl das Erlernen der niederländischen Sprache durch jedes Kind in der flämischen Gesellschaft ein wichtiges flämisches Ziel darstellt, ist es infolge des Gutachtens des Staatsrates vom 2. August 2011, Randnummern 15 bis 16, nicht möglich, Bedingungen in Bezug auf das Niveau der Genehmigung aufzuerlegen. Artikel 30 der Verfassung garantiert nämlich, dass der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen frei ist. Dies bedeutet, dass auch ausschließlich anderssprachige (nicht niederländischsprachige) Kinderbetreuung möglich sein muss.

Daher werden diese Bedingungen mit der Bezuschussung verbunden, ab dem Basiszuschuss.

Ein Kinderbetreuer muss eine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache besitzen, um in der Praxis die Vorschriften, die Richtlinien und die Empfehlungen sowie die angewandten Instrumente korrekt auslegen und anwenden zu können. Die Kenntnis der niederländischen Sprache ist ebenfalls notwendig, damit die Betreuer auf geeignete Weise die Kleinkinder begleiten und stimulieren können in einem Alter, das für ihre Sprachentwicklung am wichtigsten ist, dies bei dem Erlernen des Niederländischen als Verkehrssprache in der flämischen Gesellschaft und als Unterrichtssprache in Flandern. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bestimmt, dass jedes Kind das Recht auf Entfaltung hat. Es obliegt den Behörden, dem Kind bei seiner Entfaltung zu helfen. Die Sprache stellt einen der Aspekte dieser Entfaltung dar. Die Fähigkeit, eine Sprache fließend sprechen zu können, fördert die Teilnahme an der Gesellschaft. Neben der Benutzung des Niederländischen als gebräuchliche Umgangssprache mit den Kindern ist es ebenfalls notwendig, dass der Betreuer auch (im Rahmen der Entwicklung der Identität) die zu Hause gesprochene Sprache des Kindes berücksichtigt, wenn es nicht das Niederländische ist. Dies bedeutet, dass die Benutzung dieser Sprache weder abgelehnt noch bestraft werden darf. Sie bewirkt, dass sich das Kind wohl und in Sicherheit fühlen kann. Außerdem stellt die Beachtung der zu Hause gesprochenen Sprache einen wichtigen Hebel dar, um die Einbindung der Kinder und ihrer Familie sowie ihre Teilnahme an der Betreuung zu stärken.

Die Verbindung dieser Sprachbedingungen mit dem Basiszuschuss dient also dazu, eine niederländischsprachige Kinderbetreuung von guter Qualität zu verwirklichen.

Der Nachweis der Sprachkenntnis kann durch einen in niederländischer Sprache ausgestellten Befähigungsnachweis oder durch einen Sprachtest (mindestens Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erbracht werden. Die Flämische Regierung legt die betreffenden Modalitäten fest » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, SS. 42-43).

Was die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.12. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 gegen die Artikel 30 und 129 der Verfassung und gegen die allgemeinen Grundsätze der Legalität und Rechtssicherheit.

Die klagenden Parteien führen insbesondere an, dass Artikel 30 der Verfassung die Freiheit des Gebrauchs der Sprachen in Privatbeziehungen gewährleiste, dass die Gemeinschaften in Bezug auf den Sprachengebrauch nur für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 129 der Verfassung zuständig seien und dass in jedem Fall die Artikel 30 und 129 der Verfassung es dem Gesetzgeber verbieten würden, die Regelung über den Sprachengebrauch auf die ausführende Gewalt zu übertragen.

B.13.1. Indem vorgesehen wird, dass die durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen für die Erlangung des Basiszuschusses zumindest Bedingungen der aktiven Sprachkenntnis des Niederländischen auf Seiten der Kinderbetreuer enthalten müssen, regelt Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 in keiner Weise den Gebrauch dieser Sprache durch die betreffenden Personen, weder in ihren Beziehungen mit den Kindern und mit den Eltern, noch in den Beziehungen zwischen den Personalmitgliedern der Kinderbetreuungsstätte. Diese Bestimmung verhindert nicht den Gebrauch anderer Sprachen in der Betreuungsstätte.

B.13.2. Wie in B.3.5 erwähnt wurde, sind die Gemeinschaften aufgrund von Artikel 128 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Angelegenheit der Betreuung von Kindern im Vorschulalter zuständig. Sie können in der Ausübung dieser Zuständigkeit die Bedingungen festlegen, die zu erfüllen sind, um einen Zuschuss der Flämischen Gemeinschaft zu erhalten. Sofern diese Bestimmung eine enge Verbindung zu der Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Kinderbetreuung aufweist und vorbehaltlich der Prüfung der Vereinbarkeit dieser Bedingungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union, können sie, ohne ihre Zuständigkeit zu überschreiten, vorsehen, dass die Kinderbetreuer eine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache besitzen müssen, ohne den Gebrauch dieser Sprache zu regeln. Durch dieses Erfordernis kann gewährleistet werden, dass die Kinder aus niederländischsprachigen Familien immer in ihrer Muttersprache betreut werden können.

B.13.3. Folglich ist in Bezug auf die Bedingung der Sprachkenntnis Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 keine Bestimmung, die den Sprachengebrauch regelt im Sinne von Artikel 129 der Verfassung, und war der flämische Dekretgeber befugt, diese Bestimmung anzunehmen, da die enge Verbindung dieser Bestimmung mit der Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Kinderbetreuung sich aus dem in B.11.2 erwähnten Ziel ergibt.

B.13.4. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist unbegründet in Bezug auf die Bedingung der Sprachkenntnis, die im angefochtenen Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen ist.

B.14. Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 sieht auch vor, dass die durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen, um den Basiszuschuss zu erhalten, zumindest Bedingungen bezüglich der « Benutzung des Niederländischen bei der Tätigkeit der Kinderbetreuungsstätte » enthalten müssen.

B.15. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

Artikel 129 der Verfassung wurde in B.3.2 zitiert.

B.16.1. Unbeschadet der in Artikel 129 § 2 der Verfassung angeführten Ausnahmen bezüglich der Gemeinden, der Dienststellen und der Einrichtungen, die darin erwähnt sind, wird der Gebrauch der Sprachen den Gemeinschaften nur in den drei Angelegenheiten im Sinne von Artikel 129 § 1 der Verfassung anvertraut. Diese Zuständigkeit unterscheidet sich von den jeweiligen materiellen Zuständigkeiten der Gemeinschaften. Aus der Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Regelung der Angelegenheit der Betreuung von Kindern im Vorschulalter ergibt sich also nicht, dass der Dekretgeber aus diesem bloßen Umstand befugt wäre, die Sprache zu bestimmen, in der die Kinderbetreuungsstätten ihre Tätigkeiten ausüben müssten.

B.16.2. Die Zuständigkeiten, mit denen der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen ausgestattet sind, um Ausgaben im Rahmen ihrer öffentlichen Politik oder in Form von Zuschüssen an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen zu gewähren, unterliegen der materiellen Zuständigkeit, der diese Finanzmittel zugewiesen wurden, vorbehaltlich der gegebenenfalls in der Verfassung oder dem Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Ausnahmen. Ebenso gehört die Finanzierung einer Politik zur « Regelung » der betreffenden Angelegenheit. Eine Behörde darf keine Finanzmittel für Projekte bereitstellen, für die sie nicht zuständig ist.

B.16.3. Vorbehaltlich der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 129 § 1 der Verfassung dürfen die Gemeinschaften also nicht den Gebrauch der Sprachen durch Zuschüsse regeln.

B.17.1. Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 als auch aus dem in B.11.2 angeführten Auszug aus der Begründung geht hervor, dass der Dekretgeber jede Möglichkeit, Zuschüsse zu erhalten, nur den Strukturen vorbehalten möchte, die nachweisen können, dass die niederländische Sprache tatsächlich bei der Tätigkeit der

Kinderbetreuungsstätte benutzt wird. Es handelt sich also um eine Maßnahme zur Regelung des Sprachgebrauchs.

B.17.2. Da der Dekretgeber nicht befugt ist, den Gebrauch der Sprachen in Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter zu regeln, darf er keine Bestimmungen in dieser Angelegenheit annehmen, ungeachtet des Gegenstands dieser Bestimmungen.

B.17.3. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist in diesem Maße begründet. In Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 ist also die Wortfolge « und die Benutzung des Niederländischen bei der Tätigkeit der Kinderbetreuungsstätte » für nichtig zu erklären.

B.18.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 30 und 143 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 5, 14, 16, 18 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Legalität und der Verhältnismäßigkeit.

Dieser Klagegrund ist gegen die Artikel 6, 7 und 8 des Dekrets vom 20. April 2012 gerichtet. Der Gerichtshof prüft diesen Klagegrund hier nur, insofern er sich auf Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets bezieht, in dem eine Bedingung der Sprachkenntnis vorgeschrieben wird.

B.18.2. Die klagende Partei führt an, dass der Dekretgeber dadurch, dass er die aktive Sprachkenntnis des Niederländischen auf Seiten der Kinderbetreuer vorschreibe, um den Basiszuschuss zu erhalten, notwendigerweise eine Verringerung der Anzahl Kinderbetreuungsstätten und somit der verfügbaren Plätze im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt sowie im Gegenzug eine Erhöhung der finanziellen Belastung der Französischen Gemeinschaft wegen eines bedeutsamen Anstiegs der Anzahl Kinderbetreuungseinrichtungen, die ihre Anbindung an das « Office de la naissance et de l'enfance » beantragten, herbeiführe. Sie ist der Auffassung, dass der Dekretgeber im vorliegenden Fall eine Gesetzgebung, die nicht mit der föderalen Loyalität vereinbar sei, angenommen und somit gegen Artikel 143 der Verfassung verstoßen habe.

B.18.3. Aus den in B.4.7 und B.4.8 dargelegten Gründen ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 unbegründet, insofern er sich auf Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 bezieht.

Was die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.19. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18, 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit den Artikeln 1 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, mit Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta).

Dieser Klagegrund bezieht sich auf die Artikel 6 § 1 Nr. 4 und 7 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets. Der Gerichtshof prüft ihn hier nur, insofern er Artikel 7 Absatz 2 betrifft und ausschließlich hinsichtlich der Bedingung der Sprachkenntnis.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18 und 45 des AEUV, mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und mit den Artikeln 21, 24, 34 und 36 der Charta.

Dieser Klagegrund betrifft die Artikel 7 und 8 des angefochtenen Dekrets. Der Gerichtshof prüft ihn hier nur, insofern er Artikel 7 Absatz 2 betrifft und ausschließlich hinsichtlich der Bedingung der Sprachkenntnis.

B.20. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 20. April 2012 dadurch, dass der Erhalt des Basiszuschusses von den Bedingungen abhängig gemacht werde, die die Flämische Regierung in Bezug auf die aktive Sprachkenntnis des Niederländischen für die Kinderbetreuer festlegen müsse, eine Einschränkung des Rechtes auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einführe, die nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sei, und eine Diskriminierung aufgrund der Sprache oder der Staatsangehörigkeit enthalte.

B.21. Insofern im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 geltend gemacht wird, ist festzustellen, dass diese

Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union aufgehoben und ersetzt wurde. Der Gerichtshof kann die angefochtene Bestimmung daher nicht anhand der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 prüfen.

B.22. Den Basiszuschuss von der Bedingung abhängig zu machen, dass Kinderbetreuer eine aktive Kenntnis der niederländischen Sprache besitzen, hat zur Folge, dass Personen, die in diesem Sektor eine Arbeit suchen und diese Sprache beherrschen, gegenüber denjenigen, die sie nicht beherrschen, bevorteilt werden.

Diese Bestimmung kann also das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Bürger anderer Mitgliedstaaten sind und die diesen Beruf ausüben möchten, jedoch nicht nachweisen können, dass sie eine aktive Kenntnis dieser Sprache besitzen, beeinträchtigen.

B.23. Gemäß der in B.11.2 angeführten Begründung zum Dekretentwurf, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, bezweckt die angefochtene Maßnahme einerseits, die Vorschriften korrekt auslegen und in der Praxis anwenden zu können, und andererseits bei den Kleinkindern, deren Eltern wünschen, dass sie in dieser Sprache erzogen werden, den Erwerb der niederländischen Sprache als Verkehrssprache in der flämischen Gesellschaft und als die Sprache des flämischen Unterrichts zu fördern (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, S. 42).

B.24.1. Aus der in B.7 und B.8 angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geht hervor, dass es sich um Ziele des Allgemeininteresses handelt, die auf geeignete Weise die Einschränkungen des durch den AEUV gewährleisteten Rechtes auf Freizügigkeit rechtfertigen können.

B.24.2. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Einschränkung nicht unverhältnismäßig ist gegenüber den damit verfolgten Zielen.

B.24.3. Das Erfordernis einer aktiven Kenntnis der niederländischen Sprache in Bezug auf alle Kinderbetreuer geht nicht über das hinaus, was die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung erfordert. Damit alle Eltern, die wünschen, dass ihr Kind in Niederländisch betreut wird, die Garantie haben, dass dies erfüllt wird, wenn sie sich an eine durch die flämische Behörde bezuschusste Kinderbetreuungsstätte wenden, konnte der Dekretgeber es nämlich als notwendig erachten, dass das gesamte Personal der bezuschussten Kinderbetreuungsstätten den Nachweis der ausreichenden Kenntnis dieser Sprache erbringen kann.

Im Übrigen geht aus den B.11.2 zitierten Vorarbeiten hervor, dass der Dekretgeber ebenfalls wünscht, dass in den Kinderbetreuungsstätten « die zu Hause gesprochene Sprache des Kindes berücksichtigt » wird, wenn es nicht das Niederländische ist, so dass anderssprachige Kinder sich ebenfalls wohl und geborgen fühlen.

B.24.4. In der angefochtenen Bestimmung ist nicht präzisiert, was unter « aktive Sprachkenntnis des Niederländischen » zu verstehen ist. Die Flämische Regierung muss dies festlegen. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Der Nachweis der Sprachkenntnis kann durch einen in niederländischer Sprache ausgestellten Befähigungsnachweis oder durch einen Sprachtest (mindestens Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erbracht werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/1, S. 43).

Es ist folglich nicht erforderlich, dass die Betroffenen ein in niederländischer Sprache ausgestelltes Diplom besitzen. Diejenigen, die ein solches nicht besitzen, können einen Sprachtest ablegen. Das in den Vorarbeiten für diesen Test angegebene Niveau ist im Übrigen nicht derart, dass er übermäßig schwer oder unverhältnismäßig im Verhältnis zur Funktion wäre. Gegebenenfalls hat das zuständige Gericht zu prüfen, ob das durch die Flämische Regierung vorgesehene Niveau dieser Präzisierung entspricht.

B.24.5. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 8 des Dekrets vom 20. April 2012

B.25.1. Artikel 8 des Dekrets vom 20. April 2012 bestimmt:

« § 1. Die Träger mit einer Genehmigung für die Familienbetreuung oder einer Genehmigung für die Betreuung einer Kindergruppe können neben dem Zuschuss im Sinne von Artikel 7 einen Zuschuss von ‘ Kind en Gezin ’ für die Durchführung einer Kinderbetreuung erhalten, für die die Familien auf der Grundlage des Einkommens zahlen, und für die Verwirklichung des Zugangs zur Kinderbetreuung für die Familien, die Merkmale aufweisen, die sich vorrangig beziehen auf:

1. die Arbeitssituation, mit mindestens dem Merkmal, dass die Kinderbetreuung notwendig ist, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben oder um in diesem Rahmen an einer Berufsausbildung teilnehmen zu können, und anschließend:

2. die finanzielle Lage;

3. die Familienzusammensetzung.

§ 2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 1 gilt gegenüber den Kinderbetreuungsstätten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ein Vorrang für die Kinder, von denen mindestens ein Elternteil ausreichend die niederländische Sprache beherrscht, in Höhe von maximal 55 Prozent ihrer Betreuungskapazität.

Um in den Genuss dieser Vorrangsregel zu gelangen, muss der Elternteil auf eine der folgenden Weisen nachweisen, dass er ausreichend die niederländische Sprache beherrscht:

1. durch Vorlage von zumindest dem niederländischsprachigen Abschlusszeugnis des Sekundarschulunterrichts oder eines gleichwertigen niederländischsprachigen Zeugnisses;

2. durch Vorlage des niederländischsprachigen Abschlusszeugnisses des zweiten Jahres des dritten Grades des Sekundarschulunterrichts oder eines gleichwertigen niederländischsprachigen Zeugnisses;

3. durch Vorlage des Nachweises, dass er zumindest Niederländisch der Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beherrscht. Dies geschieht anhand eines der folgenden Dokumente:

a) ein Zeugnis des durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten, finanzierten oder bezuschussten Unterrichts oder ein gleichwertiges niederländischsprachiges Zeugnis, das das erforderliche Niveau der Kenntnis der niederländischen Sprache belegt;

b) eine Bescheinigung der Stufenbestimmung durch ein ‘ Huis van het Nederlands ’ (Haus der niederländischen Sprache), die das erforderliche Niveau der Kenntnis der niederländischen Sprache belegt;

4. durch Vorlage des Nachweises der ausreichenden Kenntnis der niederländischen Sprache, nachdem eine Sprachprüfung bei dem Auswahlbüro der Föderalverwaltung abgelegt wurde;

5. durch Vorlage des Nachweises, dass er neun Jahre lang als Regelschüler am niederländischsprachigen Unterricht des Primar- und Sekundarschulwesens teilgenommen hat. Dies geschieht anhand von Bescheinigungen, die hierzu durch die betreffenden Schulbehörden ausgestellt werden.

§ 3. Die Flämische Regierung bestimmt:

1. die Modalitäten bezüglich des Preises der Kinderbetreuung für die Familien, einschließlich des Grundsatzes, dass die Familien für die von ihnen gebuchten Kinderbetreuungstage zahlen;

2. die Vorrangsregeln für den Zugang im Sinne von § 1 und § 2, wobei ein absoluter Vorrang im Rahmen der Arbeitssituation, der auf dieser Ebene zu erzielenden Mindestergebnisse und der Weise, auf die diese Ergebnisse gemessen werden, besteht;

3. die Modalitäten bezüglich der Merkmale im Sinne von § 1 und die Weise, in der sie formal festgestellt werden ».

Die Klagegründe beziehen sich auf die Paragraphen 2 und 3 Nr. 2 dieser Bestimmung.

B.25.2. Paragraph 2 von Artikel 8 wurde durch einen Abänderungsantrag eingefügt, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Den Erwerb der niederländischen Sprache durch Kleinkinder zu fördern, insbesondere entsprechend der Verwirklichung der Politik der Chancengleichheit, ist ein bedeutendes politisches Ziel der Flämischen Gemeinschaft.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bestimmt, dass jedes Kind Recht auf Entfaltung hat. Es obliegt den Behörden, dem Kind bei seiner Entfaltung zu helfen. Die Sprache ist einer der Aspekte dieser Entfaltung. Der Umstand, fließend eine Sprache sprechen zu können, begünstigt die Teilnahme an der Gesellschaft.

Die Kleinkinder müssen daher in dem wichtigsten Alter für ihre sprachliche Entwicklung auf korrekte Weise begleitet, stimuliert und betreut werden bei dem Erwerb der niederländischen Sprache als Verkehrssprache in der flämischen Gesellschaft und als Unterrichtssprache in Flandern.

Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kleinkinder ausreichend Gelegenheit haben, in den Kinderbetreuungsstätten aktiv die niederländische Sprache voneinander zu lernen durch Kommunikation untereinander und durch freie Teilnahme an den Gruppentätigkeiten (das so genannte 'spielerische Lernen').

Im niederländischen Sprachgebiet - in dem das Niederländische die Mehrheitsprache ist und in dem die Mehrheit der Kleinkinder zu Hause (zumindest auch) in Niederländisch erzogen werden - erfolgt dieser gegenseitige Lernprozess weitgehend spontan. Kleinkinder, die zu Hause nicht die niederländische Sprache sprechen, werden in diesem Kontext durch ihre kleinen niederländischsprachigen Altersgenossen stimuliert, um ihren etwaigen Sprachrückstand aufzuholen.

Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ist ein solcher partizipativer und gegenseitiger Erwerb der niederländischen Sprache jedoch nicht immer selbstverständlich. Das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt ist nämlich nicht nur eine gemischte Stadt, sondern eine mehrsprachige Stadt *par excellence*. Diese sprachliche und kulturelle Vielfalt ist sicherlich ein Vorteil, stellt jedoch gleichzeitig eine besondere Herausforderung für die Position der niederländischen Sprache in den (niederländischsprachigen bezugsstärkten) Kinderbetreuungsstätten dar. Die Einwohner von Brüssel können sich - ungeachtet dessen, oder es sich um niederländischsprachige, französischsprachige Personen, zweisprachige Personen, gemischtsprachige Familien, anderssprachige oder internationale Ansässige handelt - an die Gemeinschaftseinrichtungen ihrer Wahl wenden. Dies gilt also auch für die durch die Flämische Gemeinschaft bezugsstärkten Kinderbetreuungsstätten. Diese Kinderbetreuungsstätten nehmen derzeit bereits sowohl Kinder aus Familien, die zu Hause (auch) niederländisch sprechen, als auch Kinder von anderssprachigen Familien auf, die sich (bewusst) für eine (bezugsstärkte) niederländischsprachige Dienstleistung entscheiden.

Die Entwicklung der Kenntnis der niederländischen Sprache bei allen Kleinkindern, die diese Einrichtungen besuchen, muss ein vorrangiges Ziel der Politik sein. Wenn jedoch die Zahl der niederländischsprachigen Kinder zu gering ist, droht eine Gefahr des Sprachrückstands

sowohl für die (von Haus aus anderssprachigen) Kinder als auch für die Kinder, die zu Hause (zumindest auch) niederländisch sprechen.

Durch diesen Abänderungsantrag zur Festlegung der Vorrangsregel zugunsten der Eltern, die die niederländische Sprache beherrschen, möchten die Autoren in Bezug auf die bezuschussten Kinderbetreuungsstätten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ein Vorrangssystem einführen, um einen ausgewogenen Zugang zu privaten Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern einzuführen, einerseits für die (von Haus aus) niederländischsprachigen Kinder und andererseits die (von Haus aus) anderssprachigen Kinder » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/4, SS. 7-8).

B.25.3. Aus Paragraph 2 von Artikel 8 ergibt sich, dass der zusätzliche Zuschuss für Kinderbetreuungsstätten, die die in Paragraph 1 desselben Artikels festgelegten Bedingungen erfüllen, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt den Kinderbetreuungsstätten vorbehalten ist, in denen für bis zu maximal 55 Prozent ihrer Plätze ein vorrangiger Zugang für die Kinder gilt, von denen zumindest ein Elternteil die niederländische Sprache ausreichend beherrscht.

Was die aus einem Verstoß gegen Artikel 143 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.26. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5539 und der vierte, durch die intervenierende Partei vorgebrachte Klagegrund sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 143 der Verfassung und gegen die Grundsätze der föderalen Loyalität und der Rechtssicherheit. Die klagenden Parteien und die intervenierende Partei bemängeln im Wesentlichen, dass der Dekretgeber die angefochtene Bestimmung angenommen habe, ohne irgendeine vorherige Konzertierung mit der Französischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, während sie der Auffassung seien, dass die besondere Lage der Kinderbetreuung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, die durch einen erheblichen Mangel an Plätzen und durch die Vielfalt der für diese Angelegenheit zuständigen Behörden gekennzeichnet sei, eine Konzertierung zwischen diesen verschiedenen Behörden erfordert habe. Sie sind der Auffassung, dass die angefochtene Maßnahme auf unverhältnismäßige Weise die Folgen des Bevölkerungswachstums im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt den durch das « Office de la naissance et de l'enfance » bezuschussten Einrichtungen und folglich den Finanzen der Französischen Gemeinschaft auferlege.

B.27. Durch den bloßen Umstand, dass verschiedene Behörden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig sind oder dass in diesem Gebiet ein erhebliches Bevölkerungswachstum oder ein wachsender Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter besteht, kann jedoch nicht abgeleitet werden,

dass der Dekretgeber durch die Annahme des angefochtenen Artikels 8 ohne vorherige Konzertierung mit den anderen zuständigen Behörden, während eine Konzertierung in dieser Angelegenheit durch den Sondergesetzgeber nicht vorgeschrieben wurde, die föderale Loyalität verletzt oder gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der mit der Ausübung gleich welcher Zuständigkeit einhergeht, verstoßen hätte. Die Vorrangsregel, die eingehalten werden muss, um einen zusätzlichen Zuschuss zu erhalten, hat nämlich nicht zur Folge, dass in diesem Gebiet Betreuungsplätze gestrichen würden. Sie dient dazu, einen Vorrang im Zugang zu gewissen bestehenden Betreuungsplätzen einzuführen, und beeinflusst nicht die Gesamtzahl der verfügbaren Plätze. Diese Maßnahme hat also nicht zur Folge, dass für die anderen Behörden, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in diesem Bereich zuständig sind, die Ausübung ihrer Zuständigkeiten unmöglich gemacht oder übertrieben erschwert würde.

B.28. Die Klagegründe sind unbegründet.

Was die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22bis, 23, 30 und 191 der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.29. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538, dem zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5539 und im ersten, zweiten und dritten Klagegrund, die durch die intervenierende Partei vorgebracht werden, werden verschiedene Diskriminierungen zwischen Kindern und zwischen Eltern bemängelt, je nachdem, ob sie zu einer Familie gehörten, die den Nachweis erbringen könne, dass einer der Elternteile ausreichend die niederländische Sprache beherrsche.

Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie - je nach Fall - gegen die Artikel 22bis, 23, 30 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit den Artikeln 2, 3, 5, 6, 14, 16, 18 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den Artikeln 17 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.30. Artikel 22bis Absatz 3 der Verfassung bestimmt, dass « jedes Kind [...] das Recht auf Maßnahmen und Dienste [hat], die seine Entwicklung fördern ». Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verbietet jede Diskriminierung zwischen der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten unterstehenden Kindern. Artikel 3 desselben Übereinkommens erlegt den

Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird, und dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

B.31. Indem das Recht auf den damit eingeführten zusätzlichen Zuschuss den Brüsseler Kinderbetreuungsstätten vorbehalten wird, die einen Vorrang bei der Einschreibung in Höhe von maximal 55 Prozent ihrer Plätze für die Kinder praktizieren, von denen ein Elternteil die niederländische Sprache ausreichend beherrscht, führt die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen Kindern je nachdem, ob einer seiner Elternteile den Nachweis der ausreichenden Beherrschung des Niederländischen mit den durch den Dekretgeber festgelegten Beweismethoden erbringen kann oder nicht. Diese Kinder werden nämlich weniger Aussichten auf Zugang zu den Kinderbetreuungseinrichtungen haben, die einen durch « Kind en Gezin » erteilten zusätzlichen Zuschuss für die Einrichtungen erhalten, welche einen progressiven Tarif entsprechend dem Einkommen der Eltern anwenden.

B.32. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob einer der Elternteile des Kindes nachweisen kann, dass er ausreichend die niederländische Sprache beherrscht.

B.33. Aus den in B.25.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung bezweckt, « einen ausgewogenen Zugang zu privaten Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern einzuführen, einerseits für die (von Haus aus) niederländischsprachigen Kinder und andererseits die (von Haus aus) anderssprachigen Kinder ». Der Dekretgeber verfolgt damit ein legitimes Ziel, das die angefochtene Maßnahme adäquat rechtfertigen kann. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Einschränkung nicht unverhältnismäßig ist gegenüber dem somit angestrebten Ziel.

B.34.1. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ist die Familienpolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine Angelegenheit, die durch mehrere Gesetzgeber geregelt wird.

Die Flämische Gemeinschaft ist zuständig für die dort niedergelassenen Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu dieser Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Französische Gemeinschaftskommission ist zuständig für die dort niedergelassenen Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Französische Gemeinschaft bleibt dafür zuständig, das zu regeln, was zu den Aufgaben des « Office de la naissance et de l'enfance » gehört.

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ist ihrerseits dafür zuständig, die Aspekte dieser Angelegenheit zu regeln, die sich der Zuständigkeit der drei vorerwähnten Dekretgeber entziehen.

B.34.2. Angesichts des Vorstehenden ist es nicht unvernünftig, dass Einrichtungen, wie die Kinderbetreuungsstätten, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, einen Prozentsatz des vorrangigen Zugangs für Familien vorsehen müssen, von denen ein Elternteil ausreichend die niederländische Sprache beherrscht. Während der Diskussion im zuständigen Ausschuss des Flämischen Parlaments über einen ähnlichen Abänderungsantrag wie denjenigen, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, hat ein Mitglied nämlich bemerkt, « dass es niederländischsprachigen Eltern in Brüssel oft schwer fällt, Zugang zu einer Kinderbetreuung, die durch ' Kind en Gezin ' bezuschusst wird, zu finden » und dass « die Zugänglichkeit der genehmigten Kinderbetreuung für Niederländischsprachige in der Region Brüssel-Hauptstadt zu erhöhen ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1395/5, S. 25).

B.35.1. Gemäß Artikel 8 § 2 Absatz 2 kann ein Elternteil auf fünf Arten nachweisen, dass er die niederländische Sprache ausreichend beherrscht. Diese entsprechen dem, was in Artikel III.3 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 28. Juni 2002 « über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen - I » vorgesehen ist.

Die Maßnahme wäre unverhältnismäßig, wenn die von den Eltern geforderten Nachweise übermäßig schwer zu erbringen wären, doch es ergibt sich nicht, dass dies der Fall wäre, so dass unter diesem Vorbehalt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die angefochtene Bestimmung die Rechte der Betroffenen auf diskriminierende Weise verletzen würde.

B.35.2. Schließlich geht aus der angefochtenen Bestimmung hervor, dass der vorrangige Zugang für Kinder, von denen mindestens ein Elternteil die niederländische Sprache ausreichend beherrscht, maximal 55 Prozent der Betreuungskapazität beträgt, so dass, wie die Flämische Regierung angeführt hat, der Verantwortliche der Kinderbetreuungsstätte einen niedrigeren Prozentsatz des Vorrangs festlegen kann.

B.36. Unter dem in B.35.1 angeführten Vorbehalt sind die Klagegründe unbegründet.

Was die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.37. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5538, der zweite Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5539 und der fünfte Klagegrund, der durch die intervenierende Partei vorgebracht wird, sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit - je nach Fall - den Artikeln 18, 20, 21, 45, 49 und 56 des AEUV, mit den Artikeln 21, 24, 34 und 36 der Charta, mit den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, mit den Artikeln 1 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, mit Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Die klagenden Parteien und die intervenierende Partei bemängeln verschiedene, durch das Recht der Europäischen Union verbotene Diskriminierungen zwischen Kindern und zwischen Eltern sowie einen diskriminierenden Verstoß gegen das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit.

B.38. Da aus dem in B.35.2 Erwähnten hervorgeht, dass die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite hat, die ihr die klagenden Parteien und die intervenierende Partei beimessen, kann sie aus den gleichen Gründen, wie sie in B.34 und B.35 angeführt wurden, nicht gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstoßen.

B.39. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt in Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. April 2012 zur Organisation der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern die Wortfolge « und die Benutzung des Niederländischen bei der Tätigkeit der Kinderbetreuungsstätte » für nichtig;
- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.35.1 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Juni 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels